

Vorlage Nr. 156/2017



LANDRATSAMT
WALDSHUT

07.09.2017

**Dezernat 3 - Bau, Umwelt und Forst
Amt für Umweltschutz**

**Wiederbestellung des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, Herr
Friedbert Zapf**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	11.10.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Wiederbestellung von Herrn Friedbert Zapf als Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Waldshut für eine weitere Amtsperiode bis einschließlich 31.08.2022

Sachverhalt:

Die Amtszeit des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, Herrn Friedbert Zapf ist zum 31.08.2017 ausgelaufen. Herr Zapf betreut den Bezirk Nord (Gemeinden Ühlingen-Birkendorf, Grafenhausen, Wutach und Bonndorf).

Mit der erneuten Bestellung ist Herr Zapf einverstanden.

Herr Zapf kann auf eine 25-jährige Tätigkeit als Naturschutzbeauftragter zurück blicken. Er wurde erstmals in der Kreistagssitzung vom 01.07.1992 zum Beauftragten für Naturschutz- und Landschaftspflege für den Landkreis Waldshut bestellt. In der Kreistagssitzung am 11. Oktober 2017 soll dieses Jubiläum entsprechend gewürdigt werden.

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 27.09.2017 über diese Angelegenheit beraten. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die fachliche Beratung der Unteren Naturschutzbehörde obliegt nach § 60 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes den Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege.

Der Naturschutzbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Die Naturschutzbeauftragten werden von den Landkreisen auf die Dauer von fünf Jahren widerruflich bestellt. Zuständig für die Bestellung ist der Kreistag.

Die Naturschutzbeauftragten haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie haben ferner Anspruch auf eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung durch das Land.

Finanzierung:

Die Naturschutzbeauftragten erhalten derzeit vom Land eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200,-- EUR. Durch die Aufwandsentschädigung wird eine zeitliche Inanspruchnahme im Rahmen des Ehrenamtes abgegolten. Im Übrigen hat der Landkreis für die vollen Kosten aufzukommen, die zu einer ordnungsgemäßen Erledigung der Tätigkeiten der Naturschutzbeauftragten notwendig sind. Insbesondere trifft den Landkreis die Unterbringungspflicht. Zu den vom Landkreis zu tragenden Kosten gehören außerdem der Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Entschädigung der reinen Organisationskosten, soweit der Landkreis nicht eigene Dienste und Einrichtungen zur Verfügung stellt (Dienstzimmer, Schreibkraft, Telefon, Porto, Papier usw.).

Für die Erledigung der Schreibarbeiten wird den Beauftragten eine Pauschale von 76,-- EUR pro Monat gewährt. Die sonstigen Kosten werden je nach Anfall abgerechnet.

Dr. Martin Kistler
Landrat